

SATZUNG
der Stadt Montabaur
zu § 59 ff. Abgabenordnung
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
juristische Personen des öffentlichen Rechts
vom 09.12.2002

§ 1

Die Stadt Montabaur verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA)

Kindergarten Himmelfeld, Sonnenring, Montabaur
und
Kindergarten Löwenzahn Mozartstraße 1 a, Montabaur - Elgendorf

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindergärten.

§ 3

Mittel der Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Montabaur, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56410 Montabaur, 09.12.2002

(Siegel)

Stadt Montabaur

Dr. Possel-Dölken
Stadtbürgermeister